

**Satzung**  
**des Karnevalvereins**  
**„Comité Katholischer Vereine 1946 e.V.“ (CKV)**  
**Mainz-Bretzenheim**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt als Karnevalverein den Namen „Comité Katholischer Vereine 1946 e.V.“ „Die Uffstumber“ (Kurzform: CKV „Die Uffstumber“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Bretzenheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht zu Mainz unter der Nr. VR 3938 eingetragen.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums unserer Vaterstadt Mainz.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - das Veranstalten brauchtumsbezogener Saalfastnacht
  - die Teilnahme an brauchtumsbezogenen Fastnachtsumzügen
  - die Förderung des Kinder- und Jugendkarnevals.
- (3) Der Verein dient somit gemeinnützigen Zwecken, ohne Absicht auf Gewinnerzielung. Alle Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen jeglicher Art werden nur zum Zwecke der Brauchtumspflege verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die vorbehaltlos die Vereinssatzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Mitglieder oder sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können als Ehrenmitglieder vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt werden.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung dieses Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sollen die Interessen des Vereins fördern und an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Beitrag richtet sich nur nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft und in den Folgejahren jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres per Einzug fällig. In begründeten Ausnahmefällen

kann der Vorstand eine befristete Beitragsfreiheit oder einen anderen Zahlungsweg gewähren.

- (3) Bleibt ein Mitglied nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand, erlischt seine Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Für eine Neuaufnahme gilt § 4 dieser Satzung.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Verlust derer Rechtsfähigkeit
- Ausschluss aus dem Verein oder
- Auflösung des Vereins.

- (2) Der freiwillige Austritt (Kündigung) ist dem Vorstand bis zum 1. März des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Vereinsjahres.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und/oder bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Wird innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch mit schriftlicher Begründung erhoben, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

- (5) Mitglieder, die Ämter im Verein innegehabt haben, müssen die in ihrem Besitz befindlichen Vereinsunterlagen und sonstiges Material unverzüglich bei einem Vorstandsmitglied abgeben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst zum Beginn des Vereinsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei dringendem Anlass und muss auf Verlangen von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

- (2) Zu einer Mitgliederversammlung ist drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- (3) Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat regelmäßig folgende Punkte zu enthalten:
- Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahlen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen im Regelfall durch einfaches Handzeichen. Widerspricht ein Versammlungsteilnehmer diesem Verfahren, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Schriftführer
  - Kassierer
  - und bis zu drei Beisitzer

Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand kann jedes in der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied gewählt werden. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder sind wählbar, wenn sie vorher die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben.

Zur Abberufung des Vorstands während der Amtszeit sind die Stimmen von mindestens zwei Drittel der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (3) Weitere Vorstandsmitglieder Kraft ihres Amtes sind:
- Sitzungspräsident
  - Regisseur
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Um eine stetige Vereinsführung zu gewährleisten, ist bei den Wahlen wie folgt zu verfahren:

In einem Jahr werden gewählt: Präsident, Schriftführer, die Beisitzer  
Im anderen Jahr werden gewählt: Vizepräsident, Kassierer.

Scheiden Vorstandsmitglieder während einer Wahlperiode aus, werden in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzpersonen für die noch verbleibende Wahlperiode gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus Personen, welche die Aufgaben bis zur Wahl kommissarisch übernehmen.

- (5) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt sind:
- der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam
  - der Kassierer mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam
  - der Schriftführer mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder des Vorstandes haben in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt:
- die Geschäftsleitung
  - die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
  - die Verwaltung des Vereins
  - die Vertretung des Vereins
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten oder einzelne Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Ausschüsse und beauftragten Personen sind keine Organe des Vereins. Sie berichten an den Vorstand und dürfen Rechtsgeschäfte nur mit dessen Zustimmung abschließen.
- (3) Die jeweiligen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte heraus jeweils einen Sprecher und Stellvertreter. Der Sprecher vertritt den Ausschuss in dessen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter diese Aufgaben wahr.
- (4) Der Präsident und Vizepräsident haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Im Fall einer Verhinderung können sie das Recht auf ein Mitglied des Vorstands delegieren.
- (5) Die Organisation und Arbeitsweise des Vorstands und seiner Ausschüsse werden in einer Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung festgelegt, die der Vorstand erarbeitet und beschließt.

### **§ 13 Komitee**

- (1) Zweck und Aufgabe des Komitees sind die aktive Mitgestaltung aller Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der karnevalistischen Veranstaltungen. Das Komitee ist kein Organ des Vereins und kann Rechtsgeschäfte für den Verein nur nach Zustimmung des Vorstands abschließen.
- (2) Die Mitglieder des Komitees werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Mitglieder des Komitees wählen aus ihrer Reihe den Sitzungspräsidenten und den Regisseur.
- (4) Organisation und Arbeitsweise des Komitees werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die das Komitee erarbeitet und gemeinsam mit dem Vorstand beschließt.

### **§ 14 Förderkreis**

- (1) Zur ideellen und materiellen Unterstützung bei der Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand die Gründung eines Förderkreises beschließen. Der Förderkreis ist kein Organ des Vereins und kann Rechtsgeschäfte für den Verein nur nach Zustimmung des Vorstands abschließen.
- (2) Die Mitglieder des Förderkreises werden vom Vorstand berufen.
- (3) Der Förderkreis wählt einen Sprecher, der zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden kann.
- (4) Zielsetzung und Aufgaben des Förderkreises werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Förderkreis und vom Vorstand gemeinsam erarbeitet und beschlossen wird.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt und eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen und Inventar nach Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinszwecks, d.h. also für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Hierzu ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts erforderlich.

## **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht zu Mainz.

## **§ 18 Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2016 beschlossen worden. Sie tritt am 15. Juni 2016 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 28. September 2004.

Anmerkung: Die im Satzungstext gewählten Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Mitglieder des Vereins.